

consommation, issu du paquet Eurolex (objet 93.110, Crédit à la consommation. Loi fédérale). Cette loi correspond à un standard européen minimum.

Le Conseil fédéral a l'intention, durant cette législature, de soumettre un projet de loi fédérale plus complet à la consultation. Il y est incité par la motion Affolter 89.501 «Crédit à la consommation. Loi», transmise par le Parlement, qui demande un projet de loi sous la forme d'un texte concis, destiné à réprimer les abus. Ce projet doit tenir compte aussi bien des objections qui ont mené à l'échec du premier projet en 1986 que de l'évolution des possibilités de crédit depuis cette date.

L'initiative du canton de Lucerne 92.301, Création d'une loi sur le crédit à la consommation, demande aux Chambres fédérales d'arrêter sans plus attendre des dispositions afin d'empêcher les abus, de limiter au maximum les risques et de prévoir notamment une réglementation contraignante visant à abaisser le taux d'intérêt maximal, à fixer la durée maximale du crédit et à instaurer un droit de révocation.

Le Conseil des Etats a décidé le 7 juin 1993, par 24 voix contre 5, de lui donner suite. Le Conseil national s'y est rallié tacitement le 14 décembre 1993.

Il est utile de signaler que le Conseil fédéral, le 18 mars 1993 au Conseil des Etats, ne s'était pas opposé à cette initiative.

2. Conseil prioritaire

Le Conseil national a décidé le 14 décembre 1993, tacitement, de donner suite à l'initiative du canton de Soleure. La CER-CN le lui avait proposé par 14 voix sans opposition.

3. Délibérations de la CER-CE du 10 février 1994

La majorité de la commission est d'avis qu'il faut donner suite à cette initiative cantonale. Elle rappelle que les Chambres fédérales ont déjà transmis la motion Affolter et adopté l'initiative du canton de Lucerne. Il serait donc logique de ne pas combattre une initiative qui va pour l'essentiel dans la même direction. L'ensemble de ces requêtes doit servir de base au Conseil fédéral pour l'élaboration future d'une loi sur le crédit à la consommation plus complète. Le Parlement aura l'occasion par la suite de se prononcer sur le bien-fondé de ces requêtes. La minorité de la commission estime qu'il ne sert à rien d'y donner suite car les questions soulevées sont justement déjà à l'étude au niveau fédéral. Matériellement, elle s'oppose à une limitation de la durée du crédit à 24 mois qui ne tient, selon elle, pas compte de la réalité. C'est une durée beaucoup trop longue pour un crédit à la consommation destiné par exemple à des vacances.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt dem Rat mit 7 gegen 6 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose au Conseil par 7 voix contre 6 de donner suite à l'initiative.

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Ich kann mich sehr kurz fassen. Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) vor sich liegen. Die Standesinitiative Solothurn verlangt, bei der Weiterarbeit an einem Bundesgesetz über den Konsumkredit oder auf andere Weise sei sicherzustellen, dass gewisse gesetzliche Vorgaben möglichst rasch gesamtschweizerisch in Kraft treten können, nämlich:

1. ein Höchstzinssatz von 15 Prozent;
2. die Angabe des Höchstzinssatzes in der Werbung;
3. die Beschränkung der Laufzeit der Konsumkredite auf 24 Monate.

Die Initiative beschlägt damit dasselbe Gebiet wie die Motion Affolter und die Standesinitiative Luzern, welche beide Räte bereits überwiesen haben.

Im Unterschied zu diesen beiden vorangegangenen Vorstößen jedoch begnügt sich die Standesinitiative Solothurn nicht damit, allgemeine Angaben zu machen oder lediglich die Herabsetzung des Höchstzinses und das Festlegen der maximalen Laufzeit generell zu fordern, sondern sie macht präzise Angaben bezüglich der Höhe dieser beiden Parameter.

Eine Minderheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben ist der Meinung, die Initiative «trage Wasser in die Aare», da das Anliegen bereits in Prüfung sei; ausserdem sei eine Beschränkung der Laufzeit auf 24 Monate für einen Konsumkredit zu lang. Sie will der Standesinitiative keine Folge geben. Die Mehrheit der Kommission dagegen empfiehlt Ihnen, wie das der Nationalrat in der Wintersession 1993 stillschweigend getan hat, der Standesinitiative Folge zu geben. Nachdem beide Räte sowohl die Motion Affolter als auch die Standesinitiative Luzern überwiesen haben, wäre es wenig logisch, nun eine Kehrtwendung zu machen, ausgerechnet bei einer Initiative, die in dieselbe Richtung geht – dies um so weniger, als die vorliegende Initiative zusätzlich klare Angaben dazu liefert, wie das Bundesgesetz letztlich auszugestalten sei. Ich beantrage Ihnen daher im Namen der Mehrheit der Kommission, der Initiative Folge zu geben.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.073

Kantonsverfassungen (NW). Gewährleistung Constitutions cantonales (NW). Garantie

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1992, Seite 1220 – Voir année 1992, page 1220

Beschluss des Nationalrates vom 17. Dezember 1992

Décision du Conseil national du 17 décembre 1992

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Die Landsgemeinde des Kantons Nidwalden hat am 29. April 1990 Verfassungsänderungen angenommen, welche die Zuständigkeit zur Genehmigung von Konzessionerteilungen für bestimmte Formen der Benützung des Untergrundes auf die Landsgemeinde übertragen. Es handelt sich dabei um die Benützung des Untergrundes für Ausbeutung, Produktion und Lagerung sowie deren vorbereitende Handlungen, mit Ausnahme der Grundwasser- und Erdwärmenutzung. Der Bundesrat beantragt den Räten mit Botschaft vom 31. August 1992, diese Verfassungsänderungen zu gewährleisten.

Ihre Staatspolitische Kommission (SPK) hatte die Beratungen ausgestellt, nachdem sich gezeigt hatte, dass die Gewährleistung in diesem Fall massgeblich von einer Vorfrage präjudiziert wird.

Die Landsgemeinde hatte nämlich am selben Tag auch zwei Gesetze geändert, welche diese Konzessionspflicht auf kantonaler Ebene überhaupt erst einführen. Die Bundesrechtsmässigkeit dieser Gesetzesrevisionen war indessen zweifelhaft, und zwei staatsrechtliche Beschwerden waren in dieser Sache beim Bundesgericht hängig. Der SPK schien es zweckmässig zu sein, zuerst das Bundesgericht über diese Vorfrage entscheiden zu lassen, da es um heikle Rechtsfragen geht, welche nicht die kantonale Verfassungsstufe, sondern das kantonale Gesetzesrecht betreffen. Mit Urteil vom 30. August 1993 hat das Bundesgericht die Beschwerden abgewiesen und damit die grundsätzliche Bundesrechtskonformität der fraglichen Bestimmungen bejaht.

Dabei ging es einerseits um eine Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB, welche inzwischen auch die erforderliche Genehmigung durch den Bundesrat erhalten hat. Darin wird das Verfügungsrecht über den Untergrund zur ausschliess-

lichen Sache des Kantons erklärt und die Benützung herrenlosen Landes oder des Untergrundes durch Dritte einer Verleihungspflicht unterstellt.

Unter diese verleihungspflichtigen Tätigkeiten fallen unter anderem auch «das Ausbrechen und Betreiben von Stollen oder Kavernen zwecks Vorbereitung der Aufnahme von Atomanlagen, insbesondere Lagerstätten für radioaktive Abfälle».

Andererseits wurde durch eine Änderung des Bergregalgesetzes das Betreiben von Atomanlagen konzessionspflichtig erklärt, wenn solche Anlagen das Aufsuchen und Gewinnen von Materialien einschränken.

Mit der Bescheinigung der Bundesrechtsmässigkeit dieser Gesetzesänderungen durch das Bundesgericht geht es für die Bundesversammlung nur noch um die Frage, ob die Kompetenzverlagerung vom Regierungsrat auf die Landsgemeinde zu gewährleisten sei oder nicht. Die SPK beantragt Ihnen einstimmig, die Gewährleistung zu erteilen. Die Verteilung der Kompetenzen auf verschiedene Staatsorgane eines Kantons fällt grundsätzlich in den Bereich der kantonalen Organisationsautonomie. Es ist einem Kanton vom Bundesrecht her gesehen unbenommen, an sich bundesrechtskonforme Konzessionstypen dem Referendum zu unterstellen oder – wie hier – in die Zuständigkeit der Landsgemeinde zu legen. Auf das Motiv dieser Kompetenzzuweisung, etwa auf eine mögliche Hoffnung, das Volk werde anders entscheiden als der Regierungsrat oder ein Parlament, kommt es dabei nicht an.

Es rechtfertigt sich auch nicht, die Gewährleistung mit einem Vorbehalt zu verbinden. Nach konstanter Praxis der Bundesversammlung wird ein Vorbehalt nur sehr restriktiv angebracht, weil in einem Vorbehalt ein Misstrauensvotum gegenüber den kantonalen Behörden zum Ausdruck gelangt. Der Vorbehalt ist namentlich dann am Platz, wenn im kantonalen Recht selbst eine gewisse Stossrichtung gegen das Bundesrecht erblickt werden kann, nicht aber dann, wenn nur die Möglichkeit besteht, dass das Bundesrecht in der Anwendung einer kantonalen Verfassungsbestimmung einmal verletzt werden könnte. Bei reinen Kompetenzbestimmungen im kantonalen Verfassungsrecht dürfte sich damit ein Vorbehalt überhaupt kaum je aufdrängen.

Wenn die SPK einstimmig zum Schluss kommt, die Gewährleistung sei aus klaren rechtlichen Erwägungen zu erteilen, so bleiben doch einige unbefriedigende Gefühle zurück. Einmal zeigt sich hier, dass es auf diesem Wege möglich sein kann, die Verwirklichung von Anliegen, die im Interesse des Bundes liegen, zu erschweren oder zu verzögern. Dies ist indessen die Folge der wenig befriedigenden geltenden Rechtslage, namentlich was die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und oft auch Gemeinden und was die Ausgestaltung des Verfahrensrechts betrifft. Verbesserungen können hier nur durch Änderungen der Gesetzgebung, nicht durch die Verweigerung der Gewährleistung oder durch Richtersprüche, erreicht werden. Eine entsprechende Vorlage liegt bekanntlich ja bei den Räten.

Zum anderen ist klar festzuhalten, dass die Kompetenzverlagerung auf die Landsgemeinde nichts an den Grenzen des bestehenden Bundesrechts, insbesondere im Nuklearbereich, zu ändern vermag. Auch die Landsgemeinde muss beachten, dass die Frage der nuklearen Sicherheit einer Atomanlage vom Bund im Rahmen seiner Bewilligungserteilung abschliessend zu prüfen ist. Es wäre der Landsgemeinde also untersagt, eine Konzession zur Benützung des Untergrundes für ein nukleares Endlager aus diesem Grund abzulehnen. Freilich birgt die Kompetenzverlagerung auf die Landsgemeinde die Schwierigkeit in sich, dass es nicht einfach sein dürfte, die Motive eines Landsgemeindebeschlusses im Einzelfall zu eruieren. Im Gegensatz zu Entscheidungen von Exekutivbehörden werden Volksentscheide nicht mit einer förmlichen Begründung versehen. Es zeigt sich deshalb – auch, aber nicht nur hier –, dass die Ausweitung der direktdemokratischen Befugnisse mit einer gewissen Erschwerung des Rechtsschutzes einhergehen kann. Doch ist dieses Phänomen in der Schweiz seit langem wohlbekannt.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch einen Ausblick auf die weitere Entwicklung: Wenn das Atomgesetz nach den Anträgen des Bundesrates geändert wird, verbleiben den Kantonen

im Bereich der Atomanlagen und Lagerstätten für radioaktive Abfälle keine abschliessenden Kompetenzen mehr. Insofern ist die Bedeutung der neuen Verfassungsbestimmung in dieser Beziehung als relativ und wohl auch als zeitlich befristet anzusehen. Doch verbleiben andere Bereiche, für die die Konzessionspflicht für die Benützung des Untergrundes relevant bleiben kann. Wir sind vom Bundesamt für Justiz über mögliche Bereiche, in denen Konflikte zwischen Bundesrecht und kantonalen Konzessionspflicht entstehen könnten, orientiert worden. Dabei hat sich unter anderem ergeben, dass die Neat wie auch militärische Bauten nicht berührt sind, während andere Anwendungsmöglichkeiten dieser Konzessionspflicht möglich bleiben.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SPK, den geänderten Verfassungsbestimmungen des Kantons Nidwalden die Gewährleistung zu erteilen.

Präsident: Möchte sich Herr Schallberger als Vertreter des Kantons Nidwalden äussern?

Schallberger Peter-Josef (C, NW): Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu verlangen. Wenn aber der Präsident wünscht, dass ich mich dazu äussere, will ich diesem Wunsch gerne nachkommen.

Es ist in einem Landsgemeindekanton Brauch und Sitte, dass man Beschlüsse der Landsgemeinde hochhält, auch wenn man selber anderer Meinung gewesen ist: So hält es auch der Regierungsrat. Er hat diesen Beschluss akzeptiert und hält sich an die neue Verfassungsbestimmung. In diesem Sinne kann ich dem Antrag der Kommission selbstverständlich zustimmen.

B. Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Nidwalden

B. Arrêté fédéral concernant la garantie de la constitution révisée du canton d'Unterwalden-le-Bas

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Die in der Landsgemeinde am 29. April 1990 angenommenen Artikel 52 Absatz 3 Ziffer 6 und 65 Absatz 2 Ziffer 8 der Kantonsverfassung werden gewährleistet.

Art. 1

Proposition de la commission

La garantie fédérale est accordée aux articles 52, 3e alinéa, chiffre 6, et 65, 2e alinéa, chiffre 8, de la constitution cantonale, acceptés lors de la landsgemeinde du 29 avril 1990.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Es geht hier nur noch um die Gewährleistung der Kantonsverfassung von Nidwalden. Alle anderen Gewährleistungen sind separat in einem anderen Bundesbeschluss bereits erteilt worden.

Angenommen – Adopté

Art. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

18 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

93.090

**Kantonsverfassungen
(SO, AI, SG, GR, AG, GE).
Gewährleistung****Constitutions cantonales
(SO, AI, SG, GR, AG, GE).
Garantie**Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. November 1993 (BBI IV 465)
Message et projet d'arrêté du 3 novembre 1993 (FF IV 473)

Roth Jean-François (C, JU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

– im Kanton Solothurn:

Zuständigkeit zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts;

– im Kanton Appenzell Innerrhodens:

Zuständigkeit zur Erteilung des Landrechts,

negative Rechtskraft der Gesetzessammlung;

– im Kanton St. Gallen:

Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke;

– im Kanton Graubünden:

Förderung des öffentlichen Verkehrs,

Zuständigkeit für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts;

– im Kanton Aargau:

Schaffung eines Auen-Schutzparks;

– im Kanton Genf:

Kantonalbank,

Initiativrecht.

Alle Änderungen entsprechen Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.

Roth Jean-François (C, JU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6 alinéa 1er de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la garan-

tie de leur constitution. Selon le deuxième alinéa de ce même article, la Confédération accorde la garantie, pour autant que ces constitutions soient conformes à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elles assurent l'exercice des droits politiques selon des formes républicaines, qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la garantie fédérale doit lui être accordée; sinon, elle lui est refusée.

En l'espèce, les modifications constitutionnelles ont pour objet:

– canton de Soleure:

la compétence pour l'octroi du droit de cité cantonal;

– dans le canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures:

la compétence pour l'octroi du droit de cité cantonal,

l'effet négatif du recueil des lois;

– dans le canton de Saint-Gall:

la répartition des sièges du Grand Conseil entre les districts;

– dans le canton des Grisons:

l'encouragement du transport public,

la compétence pour l'octroi du droit de cité cantonal;

– dans le canton d'Argovie:

la création d'une réserve alluviale protégée;

– dans le canton de Genève:

la banque cantonale,

l'initiative populaire.

Toutes ces modifications sont conformes à l'article 6 alinéa 2 de la Constitution fédérale. Aussi la garantie fédérale doit-elle leur être accordée.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen anzunehmen.

Proposition de la commission

La commission unanime propose l'adoption de l'arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions révisées de certains cantons.

*Eintreten ist obligatorisch**L'entrée en matière est acquise de plein droit**Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

20 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national**Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr**La séance est levée à 12 h 00*

Kantonsverfassungen (NW). Gewährleistung

Constitutions cantonales (NW). Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.073
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	86-88
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 001

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.